



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.34 "Konrad-Adenauer-Straße"

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 20.12.2002

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2002 folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 "Konrad-Adenauer-Straße" gemäß §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl I S. 209), i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) als Satzung beschlossen:

- Für einen Teilbereich des alten Flurstückes 35 (die neue Flurstücksbezeichnung liegt noch nicht vor) im Flur 70 in der Gemarkung Drensteinfurt wird die überbaubare Fläche bis auf einen Abstand von 3m zur nördlichen Grundstücksgrenze erweitert.
- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1.34 "Konrad-Adenauer-Straße" behalten ihre Gültigkeit.
- Die Änderung ist aus dem beiliegenden Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der

Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 20.12.2002

Der Bürgermeister



Werner Wiewel

